

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 12/26

genehmigt am 29. September 2026

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 15. September 2026

Zeit 17:30 Uhr – 21:45 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt Gemeinderätin Nicole Felix

Referenten / zu **GRT 212-12-26** Alex Biedermann
Berater zu **GRT 213-12-26** Dr. iur. Christian Geisselmann und Vivienne Culina,
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Geisselmann, LL.M.

Gemeindevorsteher:

Ein Gemeinderat:

Für das Protokoll:

Erne-Beck Daniela

Burgmeier Max

Eggenberger Esther

211- 12-26 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

212- 12-26 Personalkommission - Verwaltung - Leitung Personaldienste - Ersatzan- E stellung - Stellenvergabe

Beschluss: (einstimmig)

Der GR beschliesst die Anstellung von Frau Sandra Kind als Leiterin Personaldienste (100%) ab 1. Januar 2027.

213- 12-26 Gemeindevorsteherung - arbeitsrechtliche Untersuchung im Zusammen- E hang mit der Suspendierung/Kündigung des ehemaligen Leiter Finanzen

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 25.08.2026 (187-11-26) die Arbeitsvergabe für die forensische Untersuchung an die KPMG AG, Zürich vergeben. Der Untersuchungsrahmen umfasst die Prozesse und Transaktionen in den Bereichen Einwohnerkontrolle, Steuern und Rechnungswesen, wobei der Fokus auf den bereits identifizierten Risikobereichen im Zusammenhang mit den Steuerrechnungen von Wegzögern (natürliche Personen) sowie Barauszahlungen und Rückerstattungen liegt. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2025, wobei ein besonderer Fokus auf dem Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2025 liegt.

Arbeitsrechtliche Untersuchung

Die arbeitsrechtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Suspendierung und Kündigung des ehemaligen Leiter Finanzen kann und darf die KPMG AG nicht durchführen. Sie hat für diese Tätigkeit die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Geisselmann, LL.M., Vaduz vorgeschlagen und Kontakt Zwecks Offertstellung aufgenommen.

Auftrag und Vorgehen

Das übliche Vorgehen in Fällen arbeitsrechtlicher Untersuchungen sieht wie folgt aus:

1. Formelle Mandatierung / Erteilung Untersuchungsauftrag
2. Erstellung Untersuchungsplanung
3. Eingehende Analyse und Auswertung der Dokumentenlage
4. Offene Interviews / Befragungen involvierter Entscheidungsträger und involvierter Personen (etwa: Hinweisgeber, Zeugen, KIT Mitarbeiter, Gemeindepolizei, HR-Verantwortliche und Vorgesetzte) anhand vorbereiteter Fragenkataloge
5. Rechtliche und tatsächliche Bewertung des untersuchungsgegenständlichen Sachverhalts
6. Erstellung von neutralem Untersuchungsbericht / Rechtsgutachten

Von Seiten der Rechtsanwaltskanzlei wurde uns bestätigt, dass die arbeitsrechtliche Untersuchung gleichzeitig mit der Finanz- und Steuerüberprüfung abgeschlossen werden kann.

Die Abrechnung erfolgt im Einklang mit den Honorarrichtlinien der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer auf Stundensatzbasis mit dem verbindlichen Kostendach von CHF 20'000.00 exkl. MwSt. Die Aufwände von Spesen, Nebenkosten und Verwaltungskosten werden (branchenüblich) separat vergütet.

Der Aufwand für das Rechtsgutachten war ursprünglich in der Offerte der Forensik (Finanzen/Steuern) vorgesehen. Durch die Verschiebung des Leistungserbringers und der direkten

Rechnungsstellung an die Gemeinde resultieren geringere Kosten bei der KPMG AG. Die Aufwände belasten den genehmigten Kredit im Betrag von CHF 180'000 inkl. MwSt. (+/-10%) nicht zusätzlich.

Die Offertvorbesprechung erfolgt in Anwesenheit von Herr Oliver Warda (KPMG) und Dominik Frommelt (Gemeinde Triesen).

Die Mandatsbedingungen wurden nicht juristisch geprüft.

GR Nicole Schurte gibt nachfolgende Begründung zu ihrem Abstimmungsverhalten zu Protokoll:
 «Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuvergabe der forensischen Untersuchung der Gemeindekasse möchte ich mein Abstimmungsverhalten mit Nein wie folgt begründen:

- Grundsätzlich sehe ich einen Interessenkonflikt darin, dass Personen bzw. Stellen aus der Gemeindeführung, die juristische Beratung und die gemeindeinternen Kontrollinstanzen, die in die Ereignisse rund um den 23. Dezember 2025 involviert waren, maßgeblich die Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe mitgestalteten bzw. mitgestalten.
- Fehlende lückenlose Aufklärung bezüglich des Absageschreibens von EY: Das Rückzugschreiben von Ernst & Young vom 10. Juli 2026 erweckt bei mir Misstrauen. Ernst & Young führt darin aus, dass unter den vorliegenden Voraussetzungen die für eine unabhängige, objektive und umfassende forensische Untersuchung erforderlichen Rahmenbedingungen nicht in dem Umfang sichergestellt werden könnten, den das Unternehmen als Voraussetzung für die Übernahme eines solchen Mandats erachtet. Als wesentlichen Punkt nennt Ernst & Young insbesondere die rechtlichen Abklärungen im Zusammenhang mit der Kündigung sowie weitere arbeitsrechtliche Aspekte. Von meiner Seite wird gefordert, das Absageschreiben von EY der vorliegenden Begründung beizulegen. Die Offerte von EY hätte eine forensische Untersuchung aus einer Hand ermöglicht, was bei der nun vorgesehenen Lösung nicht mehr gewährleistet ist.
- Aus meiner Sicht wurden seitens der involvierten Personen rund um die Ereignisse vom 23. Dezember 2025 gegenüber dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit Unwahrheiten verbreitet. Aufgrund dieser Hintergründe betrachte ich die Situation mit grossem Misstrauen. Für mich fehlen die Voraussetzungen für eine unabhängige, objektive und umfassende Untersuchung.»

GR Christian F. Anrig gibt die Begründung zu seinem Abstimmungsverhalten wie folgt zu Protokoll:

«Der Rückzug des erstbeauftragten Unternehmens ist derzeit mit zu vielen Ungewissheiten behaftet.»

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 7 Ja / 3 Nein)

	VU			FBP				DpL	FL	Parteilos	
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch	Max Burgmeier	Armin Heidegger
Ja	X	X	X		X	-		X	X		X
Nein				X		-	X			X	

Der GR erteilt den Auftrag für die arbeitsrechtliche Untersuchung an die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Geisselmann, LL.M., Vaduz, zum verbindlichen Kostendach von CHF 20'000.00 exkl. MwSt., Spesen, Neben- und Verwaltungskosten.

**214- 12-26 Bauverwaltung / Tiefbau - Dorfstrasse: Werkleitungs- und Strassenbau E
 inkl. Sanierung Druckleitung Letzana (Haus Nr. 23 bis Fabrikwegli) – Ge-
 nehmigung Bauprojekt und Verpflichtungskredit (+/-10%)**

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Sachverhalt:

Auslöser für das vorliegende Projekt war ein Defekt (Lochfrass) an der Druckleitung Letzana (50% LKW 50% Gemeinde) im Jahr 2025. Der jetzt noch letzte nicht sanierte Leitungsabschnitt von rund 40 m Länge stammt aus dem Jahr 1966. Aufgrund des Alters und der zunehmenden Störungsanfälligkeit besteht ein dringender Handlungsbedarf, um weitere Schäden und Betriebsunterbrüche zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang soll gleichzeitig die bestehende Wasserleitung aus dem Jahr 1976 erneuert werden. Die Wasserleitung würde im Abschnitt von Haus Nr. 23 bis zum Abzweiger Fabrikwegli ersetzt. Beim Abzweiger Fabrikwegli ist zudem der Einbau von einem 3er-Combi vorgesehen, um den Abschnitt (Ring) abzuschliessen. Weitere Werkleitungen weisen derzeit keinen Sanierungsbedarf auf und können im Bestand belassen werden.

Der Strassenoberbau befindet sich ebenfalls in einem unbefriedigenden Zustand. Die Fahrbahn weist aufgrund zahlreicher früherer Eingriffe und Reparaturen ein uneinheitliches Erscheinungsbild und einen sogenannten «Flickenteppich» auf. Im Zuge der Bauarbeiten soll deshalb der Deckbelag im Projektperimeter bis und mit Anwesen Heidegger durch den Einbau einer neuen Deckschicht von 4 cm Stärke erneuert werden.

Begründung

Die Sanierung des verbleibenden Abschnitts der Druckleitung ist aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht notwendig. Mit der Erneuerung des letzten Teilstücks aus dem Jahr 1966 kann das Risiko weiterer Leitungsdefekte deutlich reduziert und die langfristige Betriebssicherheit gewährleistet werden. Eine Leitungsverlegung an den Randbereich des Grundstück 1387 (Eigentum Gde. Triesen) ist nicht vorgesehen. Dies aufgrund des Umstands, dass dieser Leitungsabschnitt kurz- mittelfristig nicht tangiert wird. Zudem würden sich die Sanierungsaufwände in diesem Bereich vervielfachen und ein Leitungsabschnitt von 35m würde bereits vorzeitig ersetzt werden.

Da für die Sanierung der Druckleitung ohnehin Bauarbeiten erforderlich sind, bietet sich die gleichzeitige Erneuerung der Trinkwasserleitung aus dem Jahr 1976 an. Durch die koordinierte Ausführung können Synergien genutzt, Kosten eingespart und spätere Rohrdefekte vermieden werden.

Mit der vorgesehenen Belagssanierung wird zudem der Zustand der Strasse verbessert und ein einheitliches Erscheinungsbild beim Spörry Areal wiederhergestellt. Die Deckschicht würde im Jahr 2027, nach Abschluss der anderen Arbeiten ausgeführt.

Finanzierung

Im Investitionsprogramm 2026 wurden verschiedene Projekte nicht realisiert oder zeitlich verschoben. Dadurch stehen im laufenden Jahr finanzielle Mittel zur Verfügung, welche für die Umsetzung des vorliegenden Projekts eingesetzt werden können. Die Realisierung kann somit erfolgen, ohne das Budget 2026 zusätzlich zu belasten. Gleichzeitig können dringend notwendige Sanierungsmassnahmen vorgezogen und Folgekosten weiterer Schäden vermieden werden.

Aufteilung Kredit und Nachtrag zum Budget:

		Kredit		Nachtrag zum Budget	
Strassenbau	620.501.30	CHF	45'000	CHF	1)
Wasserversorgung	701.501.39	CHF	203'000	CHF	203'000
Wasserversorgung	701.501.54	CHF	105'000	CHF	105'000
(Druckleitung)					
Abwasserleitung	701.314.00.001	CHF	12'000	CHF	12'000
Total		CHF	365'000	CHF	320'000

1) Berücksichtigung im Budget 2027

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR bewilligt das Bauprojekt
- b) Der GR genehmigt den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 365'000.00 (+/-10) und unterstellt diesen dem fakultativen Referendum

215- 12-26 Bauverwaltung / Tiefbau - Regenklärbecken Dröschistrasse: Bauwerks- E sanierung - Planung Steuerungssanierung

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Im Zuge der Bauwerkssanierung ist auch die Erneuerung der bestehenden Steuerungsanlage zu planen. Die Prolewa Elektro-Engineering AG betreut die Steuerungsanlagen der Gemeinde Triesen seit vielen Jahren und verfügt über umfassende Kenntnisse der bestehenden Systeme und deren Anforderungen. Durch diese spezifischen Anlagenkenntnisse kann eine effiziente und auf die bestehenden Infrastrukturen abgestimmte Planung sichergestellt werden.

Der Kredit für das erwähnte Projekt wurde mit GRB 188-11-26 vom 25.08.2026 genehmigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag an die Prolewa Elektro-Engineering AG, Industriestr. 57, 6034 Inwil zum Nettobetrag von CHF 36'754.00 inkl. MwSt.

217- 12-26 Genehmigung des Protokolls Nr. 11/26

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 11/26 vom 25.08.2026 mit Änderungen.

218- 12-26 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 11/26

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 7 Ja / 3 Nein)

	VU			FBP				DpL	FL	Parteilos	
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargeze	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch	Max Burgmeier	Armin Heidegger
Ja		X	X	X		-	X	X		X	X
Nein	X				X	-			X		

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 11/26 vom 25.08.2026 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

219- 12-26 FL-Regierung – Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Mass- E nahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV - Stellungnahme

Frist zur Abgabe einer Stellungnahme an das Ministerium für Gesellschaft & Justiz: **16.09.2026**

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt den vorliegenden Textentwurf und befürwortet die Übermittlung der entsprechenden Stellungnahme an das zuständige Ministerium für Gesellschaft und Justiz.

220- 12-26 FL-Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Stellungnahme

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher seine Ehegattin Bürgerin ist. Dies ist casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von Herr **PIFFNER Michael**, 9496 Balzers

221- 12-26 Gemeindevorsteherung - Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes – Genehmigung

Der Bewerber hat beim Gemeinderat Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesen gestellt. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 Abs. 1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts werden Bürger einer anderen Gemeinde auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Gemäss Abs. 3 entscheidet über den Aufnahmeantrag der Gemeinderat.

Beschluss: (einstimmig / GR Rony Bargetze im Ausstand)

Der GR genehmigt die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Triesen von Herr **PEDRAZZINI Sandro**, 9495 Triesen, Gemeindebürger von Eschen

223- 12-26 Gemeinderat - Antrag betreffend Transparenz und Information der Bevölkerung im Zusammenhang mit den Vorgängen rund um die Gemeindekasse

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Vorgänge rund um die Gemeindekasse haben seit Ende 2025 ein grosses öffentliches Interesse ausgelöst. Seither bestehen in der Bevölkerung und in den Medien zahlreiche Fragen zu den Hintergründen, zur Schadenshöhe, zu den Kontrollmechanismen und zur weiteren Aufarbeitung.

Die Aufarbeitung ist mittlerweile weit fortgeschritten. Bereits seit Januar 2026 wird von Gemeinderatsmitgliedern eine unabhängige externe bzw. forensische Untersuchung verlangt. Eine solche umfassende Untersuchung konnte jedoch erst in der GR-Sitzung 11 vom 24.08.2026 in Auftrag gegeben werden. Gleichzeitig wurden bereits verschiedene interne Abklärungen vorgenommen und weitere Untersuchungen eingeleitet. Die Gemeinde hat inzwischen auch eine Schadenssumme von rund CHF 670'000 genannt.

Trotz dieser Entwicklungen wird eine umfassende Information der Bevölkerung weiterhin im Wesentlichen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der gesamten Aufarbeitung verschoben. Dadurch entsteht ein Informationsvakuum, welches Spekulationen und unterschiedliche Interpretationen begünstigt und dem Ansehen der Gemeinde schadet.

Gerade weil die Aufarbeitung bereits weit fortgeschritten ist, besteht aus Sicht des Antragstellers kein Grund, mit der Information der Bevölkerung bis zum endgültigen Abschluss sämtlicher Abklärungen zuzuwarten.

Gemäss Gemeindegesetz sind die Beschlussprotokolle des Gemeinderates grundsätzlich allgemein zugänglich zu machen. Die Gemeinde veröffentlicht bereits heute Gemeinderatsprotokolle auf ihrer Website. Jedoch werden der Öffentlichkeit nicht alle Informationen weitergegeben.

Der Datenschutz und der Schutz von Persönlichkeitsrechten sind selbstverständlich jederzeit zu beachten. Diese Schutzbestimmungen dürfen jedoch nicht pauschal dazu führen, dass politische Entscheidungen, Sachverhalte und die Tätigkeit des Gemeinderates gegenüber der Öffentlichkeit zurückgehalten werden. Dies gilt insbesondere für Informationen, welche die gewählten Gemeinderatsmitglieder in Ausübung ihres Mandates erhalten und welche keine schutzwürdigen personenbezogenen Daten oder anderen gesetzlich geschützten Inhalte betreffen.

Eine Auflistung von möglichen Fragen & Antworten mit weiteren Informationen ist dem beiliegenden «Q&A» zu entnehmen.

Ziel

Ziel des Antrags ist es, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gemeinde und ihre politischen Organe zu stärken und Spekulationen durch eine verlässliche Informationsgrundlage zu reduzieren.

Die Aufarbeitung läuft seit Monaten und ist weit fortgeschritten. Die Bevölkerung soll deshalb nicht länger auf eine abschliessende Kommunikation warten müssen, sondern die Möglichkeit erhalten, die politischen Entscheidungen und die weiteren Schritte der Gemeinde nachvollziehen zu können.

Transparenz bedeutet nicht, laufende Untersuchungen oder Persönlichkeitsrechte zu verletzen. Transparenz bedeutet, dass dort offen informiert wird, wo keine rechtlichen Gründe dagegensprechen.

Die Bevölkerung soll nicht erst am Ende der Aufarbeitung erfahren, was geschehen ist und welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Sie soll den Prozess nachvollziehen können.

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 7 Ja / 3 Nein)

	VU			FBP				DpL	FL	Parteilos	
	Daniela Erne-Beck	Rony Bargetze	Fabian Wolfinger	Christian F. Anrig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch	Max Burgmeier	Armin Heidegger
Ja	X	X	X			-	X	X		X	X
Nein				X	X	-			X		

Der GR beschliesst:

1. Die GRB-Auszüge, im Zusammenhang mit den Vorgängen rund um die Gemeindekasse, grundsätzlich vollständig und auf den entsprechenden Gemeindekanälen öffentlich zugänglich zu machen.
2. Geheimhaltungen auf das gesetzlich notwendige Minimum zu beschränken. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte sind zu wahren. Wo einzelne Inhalte geschützt werden müssen, sollen diese anonymisiert veröffentlicht werden. Eine pauschale Berufung auf Datenschutz darf nicht zur Geheimhaltung veröffentlichungsfähiger politischer Entscheidungen oder Sachverhalte dienen.

224- 12-26 Gemeinderat - Prüfung einer Temporeduktion auf Quartierstrassen

E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Das Verkehrsaufkommen auf Quartier- und Nebenstrassen der Gemeinde hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, insbesondere von Kindern auf dem Schulweg, Fussgängern und Velofahrern. In verschiedenen Quartieren werden mehr Durchgangsverkehr, höhere Geschwindigkeiten und eine Beeinträchtigung der Wohnqualität festgestellt. Teilweise werden Quartierstrassen als Ausweichrouten für den Durchgangsverkehr genutzt.

Aus der Bevölkerung mehren sich Rückmeldungen mit dem Wunsch nach Temporeduktionen sowie einer gezielten Lenkung des Durchgangsverkehrs auf geeignete Hauptachsen (Landstrasse, Feld- und Bergstrasse, Meierhofstrasse).

Die bisherige innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist auf den genannten Hauptachsen weiterhin sachgerecht, auf Quartierstrassen jedoch angesichts der Verkehrsentwicklung nicht mehr zeitgemäss.

Die liechtensteinische Rechtslage erlaubt ausdrücklich abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen innerorts:

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die Signalisationsverordnung (SSV) sehen vor, dass auf Gemeindestrassen innerorts die Höchstgeschwindigkeit generell auf 30 oder 40 km/h festgelegt werden kann.
- Die SSV definiert die Tempo-30-Zone ausdrücklich für Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen und sieht hierfür eine Zonensignalisation vor.
- Für Tempo 40 ist das Signal „Höchstgeschwindigkeit 40 generell“ vorgesehen, welches auf Gemeindestrassen innerorts angeordnet werden kann.

Verkehrsanordnungen und Signalisationen dürfen jedoch nur durch das zuständige Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) verfügt werden. Die Gemeinde kann Ziele und Grundsätze festlegen, die Signale aber nicht eigenständig anordnen.

Vor diesem Hintergrund soll geprüft werden, ob eine flächendeckende oder punktuelle Temporeduktion auf Quartierstrassen (Tempo 30 oder Tempo 40, allenfalls abgestuft) sowie ergänzende Lenkungsmassnahmen verkehrstechnisch, rechtlich und politisch zielführend sind und wie eine Umsetzung geordnet erfolgen kann.

Prüfauftrag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Prüfbericht zur Neuordnung des kommunalen Geschwindigkeitsnetzes auf Quartier- und Nebenstrassen zu erarbeiten. Der Prüfauftrag umfasst insbesondere

1. Analyse des Strassennetzes der Gemeinde

- Systematische Erfassung und Kategorisierung:
 - Hauptverkehrsachsen und Landstrassen, Sammel- und Verbindungsstrassen, Quartier- und Wohnstrassen, Schulumfeld und Schulwege, Gewerbe- und Industriegebiete, Landwirtschafts- und Erschliessungswege
- Darstellung der heutigen Geschwindigkeitsregelungen und der wesentlichen Verkehrsströme und der genutzten Ausweichstrassen für den Durchgangsverkehr.

2. Verkehrs- und sicherheitstechnische Beurteilung

- Beurteilung der relevanten Aspekte, insbesondere:
 - bestehende Geschwindigkeiten
 - Unfallgeschehen und bekannte Problemstellen
 - Fuss- und Veloverkehr, Schulwege und Querungsstellen

- Strassenbreiten, Sichtverhältnisse, Parkierungssituation
- ÖV-Routen und Anforderungen der Rettungsdienste
- Auswirkungen auf das übergeordnete Strassennetz.
- Mögliche Lenkungsmassnahmen für den Durchgangsverkehr
- Prüfung möglicher Lenkungsmassnahmen für den Durchgangsverkehr.
- Einschätzung der Sicherheitswirkung von Tempo 30 und Tempo 40 in den jeweiligen Strassenkategorien, insbesondere im Bereich der Schulwegsicherung.

3. Vergleich und Bewertung von Modellen der Temporeduktion

- Prüfung und Bewertung folgender Ansätze:
 - flächendeckende Tempo-30-Zonen in Wohnquartieren,
 - generelle Höchstgeschwindigkeit 30 oder 40 km/h auf geeigneten Gemeindestrassen innerorts,
 - abgestuftes Modell (z.B. 50 km/h Hauptachsen, 40 km/h Sammel-/Quartierstrassen, 30 km/h reine Wohnstrassen, 20 km/h Begegnungszonen),
 - punktuelle Temporeduktionen auf einzelnen Strecken (z.B. im unmittelbaren Schulumfeld).
- Darstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile (Sicherheit, Schulwegsicherung, Wohnqualität, Verkehrsfluss, Akzeptanz, Signalisation).

4. Abstimmung mit den zuständigen Amtsstellen des Landes

- Klärung der rechtlichen und signalisationstechnischen Rahmenbedingungen:
 - Abgrenzung Gemeindestrassen vs. Landstrassen,
 - Zulässigkeit von Tempo-30-Zonen und generellen 30/40-Regelungen,
 - Anforderungen an Signalisationspläne und Verkehrsanordnungen.
- Einholung einer fachlichen Stellungnahme des ATG zu den geprüften Modellen.

5. Konzeptvorschlag und Umsetzungsszenarien

- Erarbeitung eines Vorschlags für ein Zonen- und Geschwindigkeitskonzept für die Gemeinde, mit klarer Hierarchie der Strassentypen und Geschwindigkeiten.
- Darstellung möglicher Umsetzungsszenarien:
 - flächendeckende Lösung vs. punktuelle Massnahmen,
 - Etappierung nach Quartieren / Gebieten,
 - Priorisierung (zuerst Schulwege und Schulumfeld, danach Wohnquartiere, anschliessend Sammelstrassen).
- Grobe Kostenschätzung für Planung, Signalisationspläne, Signalisation/Markierung und allfällige bauliche Begleitmassnahmen.

6. Zeitplan und weitere Schritte

- Vorschlag für einen realistischen Zeitplan von Prüfung, politischer Beratung, allfälliger öffentlicher Information/Mitwirkung, formeller Verkehrsanordnung und Einführung.
- Empfehlung zur Durchführung einer kurzen, transparenten öffentlichen Information und Mitwirkung (Veröffentlichung des Konzepts, Karte, Erläuterungsbericht, Stellungnahmemöglichkeit).

Der Prüfbericht und eine entsprechende Entscheidungsgrundlage sollen dem Gemeinderat bis Ende 2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Antrag wurde der Kommission Sicherheit zur Stellungnahme zugestellt. Die Kommission unterstützt das Vorhaben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR beauftragt die Verwaltung ein Konzept zur Temporeduktion auf Quartierstrassen bis Ende Jahr auszuarbeiten.

227- 12-26 Direktvergaben durch die Gemeindevorstehung / Kreditgenehmigung I

Bauverwaltung/Tiefbau – Gefahreninterventionsplan (Kanalisation) – Speicherkanal Neusand – Baumeisterarbeiten (Priorität 2) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Bühler Bauunternehmung AG, Steinestrasse 25, 9497 Triesenberg zum Nettobetrag von CHF 15'674.50 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gefahreninterventionsplan (Kanalisation) – Bauleitung Projektierung (Priorität 2) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 19'500.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Grundwasserpumpwerk Swarovski – Planung Nutzung als Notbrunnen - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 18'600.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Abwasserbeseitigung – Regenbecken Hoval – Instandstellung Beleuchtung - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Risch Elektro-Telecom-Anstalt, Industriestrasse 4, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 19'699.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Regenklärbecken Dröschstrasse: Bauwerkssanierung – Ingenieurarbeiten Bauleitung inkl. Nebenkosten - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 18'800.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Regenklärbecken Dröschstrasse: Bauwerkssanierung – Einbau Siebrechen - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Romag aquacare AG, Birchstrasse 28, 3186 Düringen zum Nettobetrag von CHF 11'118.65 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Regenklärbecken Dröschstrasse: Bauwerkssanierung – Metallbauarbeiten - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Messina Metall Design AG, Messinastrasse 36, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 17'485.20 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Regenklärbecken Dröschstrasse: Bauwerkssanierung – Einbau Pumpen - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Häny AG, Buechstrasse 20, 8645 Jona zum Nettobetrag von CHF 16'306.90 inkl. MwSt.
